Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Bundespersonalverordnung
(BPV)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 5 und 6

5 Der Arbeitgeber kann von den Angestellten Ausbildungskosten zurückfordern, wenn diese die Ausbildung abbrechen oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss der Ausbildung auflösen und nicht unterbruchslos ein neues Arbeitsverhältnis bei einer Verwaltungseinheit nach Artikel 1 eingehen.

6 Er kann für die Rückforderung dieser Ausbildungskosten eine Frist von höchstens vier Jahre gewähren, wenn sein Kostenanteil mindestens 50‘000 Franken beträgt.

Art. 22 Abs. 1

1 Offene Stellen werden zumindest im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes im Internet ausgeschrieben.

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz

1 Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 88*g* Absatz 1 Buchstabe a oder b mit Vollendung des 58. Altersjahres erfüllt sind, endet das Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 61. Altersjahres für:

…

Art. 34 Vorruhestandsurlaub
(Art. 31 Abs. 5 BPG)

1 Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann Angestellten, die die Voraussetzungen nach Artikel 88*g* Absatz 1 Buchstabe a oder b mit Vollendung des 58. Altersjahres erfüllen, vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 33 Absatz 1 einen Vorruhestandsurlaub gewähren.

2 Der Vorruhestandsurlaub beginnt:

SR **172.220.111.3**

1 SR **172.220.111.3**

a. für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, mit Ausnahme der höheren Stabsoffiziere, der Fachberufsoffiziere und der Fachberufsunteroffiziere, sowie für Angehörige des Grenzwachtkorps frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres und dauert höchstens 36 Monate;

b. für hauptamtliche höhere Stabsoffiziere im Grade eines Brigadiers, mit Ausnahme des Oberauditors der Armee, frühestens mit Vollendung des 60. Altersjahres und dauert höchstens 12 Monate.

3 Wird das Arbeitsverhältnis nach Artikel 33 Absatz 5 verlängert, so verschiebt sich der Beginn des Vorruhestandsurlaubs entsprechend.

4 Während des Vorruhestandsurlaubs sind die Artikel 11*a*, 39, 40, 42, 45–50, 52, 53–61, 63–88, 88*c*–88*k*, 89, 95, 96 und 103–106 nicht anwendbar.

Art. 34a Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz

Lohnfortzahlung während des Vorruhestandsurlaubs
(Art. 32*k* Abs. 3 BPG)

1 Während des Vorruhestandsurlaubs hat die angestellte Person bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den vollen Lohn sowie die unbefristeten und versicherten Zulagen nach den Artikeln 15 und 16 BPG (Lohnfortzahlung). ...

3 Scheidet eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88*g* Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt, vor Beginn des Vorruhestandsurlaubs aus einer Funktion nach Artikel 33 Absatz 1 aus, so hat sie für jedes in dieser Funktion seit Abschluss der funktionsspezifischen Grundausbildung vollendete Dienstjahr Anspruch auf einen Dreiunddreissigstel der Lohnfortzahlung für die Maximaldauer des Vorruhestandsurlaubs (Art. 34 Abs. 2 Bst. a oder b). ...

Art. 45 Abs. 1 Bst. c

1 Vergütungen können ausgerichtet werden für:

c. Schichtarbeit.

Art. 56a Leistungen bei Krankheit und Unfall während Dienstreisen im Ausland
(Art. 29 BPG)

Bei Krankheit oder Unfall während Dienstreisen im Ausland übernimmt der Arbeitgeber die von den privaten Versicherungen der Angestellten nicht gedeckten Kosten derjenigen Leistungen, die in der Schweiz im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994[2] und des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981[3] rückvergütet werden.

---

2 SR 832.10

3 SR 832.20

Art. 78 Abs. 2bis, 3 Bst. b und 5

2bis Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ausgerichtet werden.

3 Keine Entschädigung wird an Personen ausgerichtet:

b. deren Invaliden- oder Altersrente bei PUBLICA den Wert nach Artikel 57 des Vorsorgereglements vom 15. Juni 2007[4] für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB) erreicht oder übersteigt.

5 Bei angestellten Personen, die eine Invaliden- oder Altersrente von PUBLICA beziehen, die den Wert nach Artikel 57 VRAB nicht erreicht, entspricht die Abgangsentschädigung dem für das Erreichen dieses Wertes erforderlichen Deckungskapitals, höchstens jedoch einem Jahresgehalt. Die Abgangsentschädigung wird zugunsten des Altersguthabens PUBLICA überwiesen, sofern und soweit die reglementarischen Bestimmungen einen Einkauf zulassen, oder sie wird auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt.

Art. 79 Abs. 1, 2 und 5 erster Satz

1 Die Entschädigung nach Artikel 78 Absätze 1, 2 und 2bis entspricht mindestens einem Monatslohn und höchstens einem Jahreslohn.

2 Bei Kündigungen aus einem Grund nach Artikel 26 Absatz 1 oder bei Kündigung des Arbeitsvertrages eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin nach Artikel 26 Absatz 3 entspricht die Entschädigung einem Jahreslohn.

5 Über 58-jährigen Angestellten, die seit mindestens 10 Jahren in einer Funktion nach Artikel 26 Absatz 1 oder als Generalsekretär oder Generalsekretärin angestellt sind, kann anstelle einer Entschädigung nach Absatz 2 eine Altersrente nach den Bestimmungen des VRAB[5] ausgerichtet werden. …

Art. 88g Abs. 3 und 4

3 Folgenden Angestellten wird eine Altersrente nach den Bestimmungen des VRAB[6] ausgerichtet:

a. Berufsoffizieren und Berufsunteroffizieren, einschliesslich der hauptamtlichen höheren Stabsoffiziere, mit Ausnahme der Fachberufsoffiziere und der Fachberufsunteroffiziere, mit Vollendung des 58. Altersjahres;

---

4 BBl **2009** 2721. Die aktualisierte Fassung findet sich auf den Internetseiten des EPA (http://www.epa.admin.ch) und von PUBLICA (http://www.publica.ch).

5 BBl **2009** 2721. Die aktualisierte Fassung findet sich auf den Internetseiten des EPA (http://www.epa.admin.ch) und von PUBLICA (http://www.publica.ch).

6 BBl **2009** 2721. Die aktualisierte Fassung findet sich auf den Internetseiten des EPA (http://www.epa.admin.ch) und von PUBLICA (http://www.publica.ch).

b. dem Testpilotenpersonal der armasuisse, dessen Einsätze im Flugdienst einen wesentlichen Teil der Aufgaben ausmachen, und dem Flugsicherungspersonal der Luftwaffe (LW) mit Vollendung des 61. Altersjahres.

[4] Diese Altersrente wird wie eine Invalidenrente nach Artikel 57 VRAB berechnet. Die Departemente erstatten PUBLICA den nicht finanzierten Teil der Leistungen im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurück. Die Überbrückungsrente wird nicht vom Arbeitgeber finanziert.

Art. 88h Abs. 1 Bst. a

[1] Sofern ein Anspruch auf Leistungen nach Artikel 88*i* besteht, erhalten eine Abfindung in der Höhe eines halben Jahresgehalts:

c. Angestellte nach Artikel 33 Absatz 1 bei Beginn des Vorruhestandsurlaubs nach Artikel 34, spätestens aber mit dem Beginn der Leistungen der Pensionskasse;

Art. 88i Abs. 4

[4] Der im Zeitpunkt des Altersrücktritts der angestellten Person nicht finanzierte Teil der Leistungen nach Absatz 3 und die von der angestellten Person darauf geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

Gliederungstitel vor Art. 88k:

4. Abschnitt: Paritätisches Organ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Art. 91 Nebenbeschäftigung
(Art. 23 BPG)

[1] Die Angestellten melden ihren Vorgesetzten sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die sie ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses ausüben.

[2] Ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübte Tätigkeiten bedürfen einer Bewilligung, wenn:

a. sie die Angestellten in einem Umfang beanspruchen, der die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindern kann;

b. aufgrund der Art der Tätigkeit die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen besteht.

[3] Wenn nicht im Einzelfall Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, wird die Bewilligung verweigert. Interessenkonflikte können insbesondere bei folgenden Tätigkeiten bestehen:

a. Beratung oder Vertretung von Dritten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit gehören, bei der die angestellte Person tätig ist;

b. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen, die für den Bund ausgeführt werden oder die der Bund in absehbarer Zeit zu vergeben hat.

4 Die an einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingesetzten Angestellten bedürfen für gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten in jedem Fall einer Bewilligung des EDA. Für Angestellte der Karrieredienste des EDA gilt die Bewilligungspflicht auch während Einsätzen im Inland. Die Angestellten erstatten dem EDA periodisch Bericht über diese Tätigkeiten. Das EDA regelt die Modalitäten.

5 Das EDA kann gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten der Begleitpersonen der im Ausland eingesetzten Angestellten nach Absatz 4 eine Melde- und Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 93 Abs. 2

2 Die Departemente regeln die Annahme solcher Vorteile näher. Sie können diese zusätzlich einschränken oder untersagen.

Art. 94a Unabhängigkeit
(Art. 23 BPG)

1 Angestellte treten in den Ausstand, wenn sie einen Entscheid treffen oder als Entscheidträger bei einem Entscheid mitwirken, der:

a. die Rechtsstellung eines Arbeitgebers nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und d BPG, einer dezentralen Verwaltungseinheit nach Artikel 3 Absatz 2 BPG oder eines Arbeitgebers ausserhalb des BPG betrifft, von dem sie ein aktuelles Stellenangebot erhalten oder angenommen haben, oder

b. eine Partei betrifft, die von einer Person vertreten wird, die innerhalb der letzten zwei Jahre in der gleichen Organisationseinheit tätig gewesen ist.

2 Verwaltungseinheiten, die Aufsichts-, Veranlagungs-, Vergabeentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite treffen oder vorbereiten, können mit Angestellten in der Funktion eines Direktors oder einer Direktorin, eines stellvertretenden Direktors oder einer stellvertretenden Direktorin, eines Vizedirektors oder einer Vizedirektorin ein Verbot einer Tätigkeit für einen anderen Arbeit- oder Auftraggeber vereinbaren. Diese Angestellten dürfen während höchstens zwei Jahren nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht für einen Adressaten im Rahmen eines Anstellungs- oder Auftragsverhältnisses tätig sein, der in den letzten zwei Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgeblich von einem der erwähnten Entscheide betroffen war.

Art. 95 Abs. 3

3 Das EDA kann für Begleitpersonen der im Ausland eingesetzten Angestellten eine Melde- und Bewilligungspflicht für öffentliche Ämter im Ausland vorsehen.

Art. 105 Abs. 3

3 Der im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung der angestellten Person nicht finanzierte Teil der Leistungen nach Absatz 2 und die von der angestellten Person darauf geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

Art. 116 c Abs. 2 Einleitungssatz

2 Bei Beginn des Vorruhestandsurlaubs nach Artikel 34 erhalten folgende Personen anstelle der Leistung nach Artikel 88*h* eine Abfindung in der Höhe von drei Vierteln des letzten Jahresgehalts: ...

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

…

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova